

weiter zu gemeinsamen Wettbewerbsregeln, zu einer Harmonisierung ihrer indirekten Steuern, zu einer Koordinierung ihrer Wirtschafts-, Konjunktur- und Sozialpolitik und zu einer Angleichung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verpflichten.

Der supranationale, auf ein bundesstaatliches Gebilde hinzielende Charakter der EWG, wird durch die starke Stellung der EWG-Kommission noch weiter verstärkt. Zwar fungiert der Ministerrat als Rechtssetzungsbehörde; er kann jedoch nur auf Antrag der Kommission und — in wichtigen Fällen — nur einstimmig Beschlüsse fassen. Zudem ist die Kommission noch mit einer Fülle eigener Kompetenzen zur Durchführung des Römer Vertrages ausgestattet. Die Exekutive und die supranationale Behörde erhalten dadurch eine große Unabhängigkeit von den einzelnen Mitgliedstaaten.

Einen besonderen Aspekt erhält die supranationale Integrationsform der EWG noch dadurch, daß sie mit einer sukzessiven Ablösung des Einstimmigkeitsprinzips durch die Regel von Mehrstimmigkeitsentscheidungen verbunden wird. Das bedeutet in einem späteren Zeitpunkt eine noch stärkere Stellung der EWG-Kommission gegenüber dem Ministerrat und die Gefahr für die der EWG angehörenden Kleinstaaten, in die Minderheit zu geraten.

Das Bild über die EWG wird durch den Einbezug ihrer politischen Zielsetzung vervollständigt. Diese kommt in der Präambel des Römer Vertrages zum Ausdruck, in der die sechs Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit bekunden, mit dem Abkommen «die Fundamente zu einer immer engeren Vereinigung der Völker Europas» zu legen.

Über die Ausgestaltung der politischen Union gehen allerdings die Meinungen völlig auseinander, und es besteht deshalb keineswegs Klarheit darüber, wie sie aussehen sollte: Vor den Augen der EWG-Mitgliedstaaten schwebt das bisher immer noch nicht konkretisierte Bild eines föderalistischen, europäischen Bundesstaates unter zentraler Leitung.

Ich möchte an dieser Stelle vielleicht noch nachtragen, daß es zweckmäßig ist, bei dem sich immer stärker abzeichnenden Trend zur Integration zwischen den Integrationsgebieten (EWG—EFTA), sich bei der Betrachtung der daraus erwachsenden Probleme auf die EWG zu beschränken.

Wie stellen sich also Chancen und Gefahren des Kleinstaates in der vorhin grob umrissenen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dar? Es wurde von der Schaffung einer supranationalen, von den Parlamenten der Mitgliedstaaten unabhängigen Behörde gesprochen. Das bedeutet automatisch Übertragung einer Anzahl von Souveränitätsrechten an diese Behörde und damit auch Einschränkung der Eigen-